

**LANDESVERFASSUNGSGERICHT
SACHSEN-ANHALT**



**I M N A M E N D E S
V O L K E S**

B E S C H L U S S

*In dem
Verfassungsbeschwerdeverfahren*

LVG 42/21 (K 3)

des [...]

– Beschwerdeführer –

gegen
das Urteil des Verwaltungsgerichts Halle
vom 24.09.2019 – 2 A 521/17 HAL –
und den Beschluss des Obergerichtes des Landes Sachsen-Anhalt
vom 08.06.2021 – 2 L 127/19 –
(Änderung der Liegenschaftskarte)

hat das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt – 3. Kammer – durch den Präsidenten des Landesverfassungsgerichts Franzkowiak als Vorsitzenden sowie die Richterin des Landesverfassungsgerichts Dr. Stockmann und den Richter des Landesverfassungsgerichts Prof. Dr. Germann am 29.11.2021 beschlossen:

1. Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.
2. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.
3. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

I.

Der Beschwerdeführer wendet sich mit seiner Verfassungsbeschwerde gegen verwaltungsgerichtliche Entscheidungen, in denen seine Klage mit dem Ziel, die Unrichtigkeit der amtlichen Liegenschaftskarte in Bezug auf das gemeindliche Grundstück in der Gemarkung [...], Flur [...], Flurstück 76 ([...]) feststellen zu lassen, ohne Erfolg geblieben ist.

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer des an das genannte Grundstück angrenzenden Flurstückes 74 (Gemarkung [...], Flur [...], Flurstück 74). Er erstrebt eine Änderung der Liegenschaftskarte dahin, dass zwei 1983 errichtete Bungalows – die Datschen- bzw. Laubengebäude Wehlitzer Berge Nr. 2 und Nr. 3 – auf seinem Flurstück 74 und nicht auf dem Flurstück 76 belegen sind. Nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts Halle in dem angefochtenen Urteil ging man in der Vergangenheit – jedenfalls zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik – davon aus, dass die genannten Bungalows auf dem Flurstück 74 belegen seien. Auf den im Jahre 2000 im Rahmen der Digitalisierung erneuerten Liegenschaftskarten findet sich eine von dieser Annahme abweichende Darstellung der Flurstücksgrenzen. Danach sind die Bungalows auf dem gemeindlichen Grund- bzw. Flurstück 76 belegen.

Der Beschwerdeführer erhob gegen die im Jahre 2000 erneuerte Liegenschaftskarte Klage, die das Verwaltungsgericht Halle mit Urteil vom 09.12.2014 – 2 A 37/14 HAL – abwies. Zur Begründung führte das Verwaltungsgericht aus, dass eine Abweichung zwischen der Örtlichkeit und der Liegenschaftskarte vorliege. Da aber keine Vermessungszahlen vorlägen, könne keine Abweichung zwischen der Darstellung der Flurstücksgrenze in der Liegenschaftskarte von zugrundeliegenden Vermessungszahlen festgestellt werden. Der Kläger (Beschwerdeführer) müsse eine Grenzfeststellung beantragen, damit der örtliche Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen festgestellt werde (§ 16 Abs. 1 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt – VermGeoG LSA –). Der Kläger (Beschwerdeführer) habe keinen Anspruch auf Grenzfeststellung von Amts wegen. Lehne die Behörde die Grenzfeststellung ab, habe er die Möglichkeit, einen Grenzfeststellungsantrag zu stellen. Beharre er trotzdem darauf, dass die Behörde auf seine Anregung hin von Amts wegen tätig werde, fehle ihm das Rechtsschutzbedürfnis für die darauf gerichtete Klage.

Mit Beschluss vom 17.11.2016 – 2 L 23/15 – lehnte das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt den Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung ab. Unter dem 13.12.2016 lehnte der Beschwerdeführer die Richter des Oberverwaltungsgerichts, die über die Nichtzulassung der Berufung entschieden hatten, wegen der Besorgnis der Befangenheit ab. Diese Anträge lehnte das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt mit Beschlüssen vom 14.02.2017 und vom 15.02.2017 ab.

Am 08.05.2017 erhob der Beschwerdeführer bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg Klage gegen das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt sowie das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt. Er beantragte, die Beklagten zu verpflichten, die im Jahre 2000 erneuerte unrichtige Liegenschaftskarte im Bereich des Flurstückes 76 (neben dem Flurstück 74) und der dazu benachbarten Flurstücke so zu berichtigen, dass die abgebildeten Gebäude und Flurstücksgrenzen in Übereinstimmung mit den seit der Separation unstrittigen und zivilrechtlich vereinbarten Grenzverläufen stehe. Hilfsweise begehrte er die Feststellung der Nichtigkeit der Erneuerung der Liegenschaftskarte. Weiter Hilfsweise beantragte der Beschwerdeführer die Feststellung der Bestandskraft der Ergebnisse der Grenzverhandlung und Grenzfeststellung gemäß Fortführungsriss und Grenzverhandlung vom 04.04.1952 in Bezug auf die amtlichen Feststellungen zur fehlerfreien und bestätigten Lage der Grenzsteine zu den Flurstücken 82 und 83. Das Verwaltungsgericht Magdeburg verwies den Rechtsstreit mit Beschluss vom 23.05.2017 an das Verwaltungsgericht Halle. Das Verwaltungsgericht Halle wies die Klage mit Urteil vom 24.09.2019 – 2 A 521/17 HAL – ab. Zur Begründung führte das Verwaltungsgericht Halle aus, soweit die Änderung oder Berichtigung der Liegenschaftskarte bzw. die Feststellung der Nichtigkeit begehrt werde, sei die Klage unzulässig. Der Klage stehe gemäß § 121 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – die Rechtskraft des Urteils vom 09.12.2014 – 2 A 37/14 HAL – entgegen. Die Rechtskraft sei ein von Amts wegen zu beachtendes Prozesshindernis. Die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahmeklage nach § 153 VwGO in Verbindung mit den §§ 578 ff. der Zivilprozessordnung – ZPO – seien nicht erfüllt. Auch hinsichtlich des weiteren Hilfsantrags fehle das Rechtsschutzbedürfnis, da die Bestandskraft der Ergebnisse der Grenzverhandlung und Grenzfeststellung vom 04.04.1952 von den Beklagten nicht in Frage gestellt werde.

Den dagegen gerichteten Antrag auf Zulassung der Berufung wies das Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt mit Beschluss vom 08.06.2021 – 2 L 127/19 – zurück. An dem Beschluss haben unter anderem die Richter am OVG G[...] und D[...] mitgewirkt. Nach Angaben des Beschwerdeführers wurde der Beschluss seinem Bevollmächtigten am 14.06.2021 bekanntgegeben.

Der Beschwerdeführer hat mit Schreiben vom 14.08.2021 – bei dem Landesverfassungsgericht eingegangen am Montag, dem 16.08.2021 – Verfassungsbeschwerde erhoben.

Der Beschwerdeführer legt ausführlich und ins Detail gehend dar, dass und weshalb es seiner Meinung nach eine objektiv feststehende Tatsache sei, dass die 1983 errichteten Bungalows auf dem Flurstück 74 belegen seien. Jeder andere Grenzverlauf zwischen den Flurstücken widerspreche den seit 200 Jahren übereinstimmend bestehenden und katasterrechtlich bestandskräftig festgestellten Grenzvorgaben der Flurstückseigentümer und verletze daher eine „unangreifbare und nicht zu erschütternde Rechtsposition“ der Eigentümer.

Die Erneuerung der Liegenschaftskarten im Jahre 2000 sei ohne die zwingend erforderliche individuelle Information und Beteiligung der betroffenen, überwiegend nicht ortsansässigen Eigentümer erfolgt, weshalb er selbst erst etwa 12 Jahre später von der Veränderung der Liegenschaftskarte Kenntnis erlangt habe. Die fehlerhafte Liegenschaftskarte habe zudem zur Folge, dass die Gemeinde [...] als Eigentümerin des Flurstückes 76 die Pacht von den Pächtern der in Wahrheit ihm – dem Beschwerdeführer – gehörenden Bungalows einnehme.

Obwohl die Liegenschaftskarte seiner Meinung nach von Amts wegen in Bezug auf die willkürlich vorgenommene Veränderung der Flurstücksgrenze zu berichtigen sei und er deshalb keinen Antrag auf Grenzfeststellung stellen müsse, verweise ihn das Gericht auf einen „von vornherein sinn- und zwecklosen“ Antrag gemäß § 16 Abs. 1 VermGeoG LSA.

Art. 2 Abs. 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt – LVerf – (Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht) und Art. 3 Abs. 1 LVerf (Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an die Grundrechte) seien verletzt, weil die ihm von dem Verwaltungsgericht Halle auferlegte Antragstellung nach § 16 VermGeoG LSA zu einer kostenpflichtigen Grenzfeststellung die Schutzwirkung des Art. 19 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) – EinV – ignoriere. Danach hätten die Entscheidungen der öffentlichen Verwaltung der Deutschen Demokratischen Republik unverändert Bestand, also auch die bestandskräftige Grenzfeststellung vom 04.04.1952.

Die Annahme der Gerichte, dass die Richtigkeit des Katasters nicht berührt werde, solange nicht durch eine Grenzfeststellung ein anderer Verlauf der Grundstücksgrenze festgestellt werde, sei mit dem Schutz der Menschenwürde aus Art. 4 Abs. 1 Satz 1 LVerf in Verbindung mit dem Schutz des Eigentums aus Art. 18 Abs. 1 und Abs. 3 LVerf unvereinbar. Die Garantie der Menschenwürde umfasse insbesondere die Wahrung der persönlichen Identität und Integrität dergestalt, dass der Staat nicht ohne Rechtsgrund und ohne Anhörung in die privaten Rechte des Betroffenen eingreifen dürfe. In Verbindung mit Art. 18 LVerf ergebe sich hieraus, dass es unter keinem Gesichtspunkt vertretbar sei, dass in die seit etwa 200 Jahren unstreitig bestehenden Eigentums- und Besitzstandsrechte eingegriffen werde. Durch die von den Gerichten angenommene Beachtlichkeit der Liegenschaftskarte bis zu einer abweichenden Grenzfeststellung werde ihm faktisch sein Privateigentum an den beiden Bungalows entzogen. Zudem sei sein 2011 gestellter Antrag auf Berichtigung der Liegenschaftskarte bis heute noch nicht beschieden worden.

Art. 5 Abs. 1 LVerf (Schutz der freien Entfaltung der Persönlichkeit) in Gestalt des Schutzes der Privatautonomie werde verletzt, weil die angefochtenen Entscheidungen Dispositionsmaxime und Rechtsschutzgarantie zum Nachteil des Beschwerdeführers verletzen.

Art. 7 Abs. 1 LVerf (Gleichheitsgrundsatz) sei in der Ausprägung als Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt, weil Art. 19 EinV als rechtlich vorrangiges Bundes- und Staatsrecht für den Beschwerdeführer und die anderen betroffenen Flurstückseigentümer, aber auch für die staatliche Gewalt gelte. Aufgrund dieses Bestandsschutzes sei die Grenzverhandlung vom 04.04.1952 unverändert maßgebend. Die Weigerung, dies anzuerkennen, verletze Art. 7 Abs. 1 LVerf. Weiterhin sei Art. 7 Abs. 1 LVerf in seiner Ausprägung als Willkürverbot verletzt, denn sein angesichts der Änderung der Liegenschaftskarte berechtigterweise gestellter Antrag auf Berichtigung derselben sei unter Verstoß gegen § 75 VwGO nicht beschieden worden und die Bescheidung durch Richterspruch sei ihm unter Hinweis auf ein angeblich fehlendes Rechtsschutzbedürfnis willkürlich verweigert worden. Zum einen könne er mit einem Antrag nach § 16 VermGeoG LSA sein Rechtsschutzziel nicht erreichen; zum anderen widerspreche die dahingehende Aufforderung des Gerichts allen einschlägigen verwaltungs- und katasterrechtlichen Normen. Ferner sei Art. 7 Abs. 1 LVerf in seiner Ausprägung als Justizgewährungsanspruch verletzt, weil ihm in Bezug auf sein Begehren nach einer Grenzfeststellung von Amts wegen das Rechtsschutzinteresse abgesprochen werde.

Art. 21 Abs. 1 und 3 LVerf sei verletzt, weil das Verwaltungsgericht nicht seiner Verpflichtung nachgekommen sei, sämtliche Erkenntnisquellen zu verwenden, die erfahrungsgemäß dazu führen könnten, die Angaben des Betroffenen zu bestätigen. Es sei daher grundsätzlich ausgeschlossen, dass das zweite Prozessurteil im Verfahren 2 A 521/17 sich auf die „Bestandskraft des nicht vertretbaren und willkürlichen ersten Urteils“ stützen könne.

Die Verletzung des Art. 21 Abs. 3 LVerf ergebe sich daraus, dass an der Entscheidung über die Nichtzulassung der Berufung bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt die Richter am OVG G[...] und D[...] mitgewirkt hätten, die der Wartepflicht nach § 47 ZPO unterlegen hätten und deshalb nicht als gesetzliche Richter hätten tätig werden können.

Aufgrund der dargelegten Grundrechtsverstöße ergebe sich schließlich auch noch eine Verletzung des Art. 83 Abs. 2 Halbsatz 2 LVerf.

Der Rechtsweg sei erschöpft, da nicht die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gerügt werde. Ungeachtet dessen sei die Anhörungsrüge bereits im Rahmen der – die gleiche Streitsache betreffenden – verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu den Aktenzeichen 2 L 23/15.Z und 2 A 37/14 HAL erfolglos erhoben worden. Über das im Rahmen des Verfahrens 2 L 127/19 angebrachte Ablehnungsgesuch sei noch nicht entschieden, weshalb insoweit auch nicht die Voraussetzungen für eine Anhörungsrüge vorlägen. Zudem könne das Landesverfassungsgericht auch schon vor Erschöpfung des Rechtsweges sofort entscheiden, wenn die zu entscheidende Fragestellung über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sei oder dem Beschwerdeführer ein unerträglich schwerer Nachteil entstehe. Letzteres sei angesichts des willkürlich fortgesetzten Entzuges seines Eigentums und der damit einhergehenden seelischen Belastungen der Fall.

Der Beschwerdeführer hat nach eigenen Angaben keine Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben.

Der Beschwerdeführer beantragt sinngemäß,

1. festzustellen, dass das Urteil des Verwaltungsgerichts Halle vom 24.09.2019 – 2 A 521/17 HAL – und der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 08.06.2021 – 2 L 127/19 – ihn in seinen Grundrechten aus Art. 2 Abs. 4, Art. 3 Abs. 1 und 3, Art. 4 Abs. 1, Art. 5, Art. 7 Abs. 1, Art. 18 Abs. 1 Halbsatz 1 und Abs. 3 Satz 1, Art. 21 Abs. 1 und 3 sowie Art. 83 Abs. 2 LVerf verletzen,
2. das Urteil des Verwaltungsgerichts Halle vom 24.09.2019 – 2 A 521/17 HAL – und den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 08.06.2021 – 2 L 127/19 – aufzuheben und die Sache an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zurückzuverweisen,
3. festzustellen, dass der Verwaltungsakt „Erneuerung der Liegenschaftskarte aus dem Jahr 2000“ bezüglich der Erneuerung für das beschriebene Betroffenheitsgebiet [...] – Flurstück 76 – an besonders schwerwiegenden Fehlern leidet und deshalb nichtig – zumindest aber rechtswidrig – ist,
4. dem Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (vormals: Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt) und dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation aufzugeben, gemeinsam die Erneuerung der Liegenschaftskarte für das Betroffenheitsgebiet ohne weiteren Verzug so sachgerecht und in Übereinstimmung mit den örtlichen Grenzanlagen und bestandskräftigen Besitzständen aller betroffenen Flurstückseigentümer katastermäßig zu bewirken, dass diese Erneuerung nicht mehr im Widerspruch zu der katasterrechtlichen Feststellung und Abmarkung mit Grenzsteinen für die Flurstücke 81, 82 und 83 steht, die aus der Grenzverhandlung mit den privatrechtlichen Vereinbarungen der beteiligten Nachbarn über die Verläufe der Grenzen in der Örtlichkeit für diese Flurstücke vom 04.04.1952 hervorgeht,
5. die Vereinbarkeit der von den Gerichten behaupteten ausschließlichen Geltung des § 16 VermGeoG LSA für Berichtigungen von Fehlern in der Liegenschaftskarte mit Art. 19 EinV hinsichtlich der vorrangigen Fortgeltung von katasterrechtlichen Entscheidungen und Feststellungen, die während der Zeit der Deutschen Demokratischen Republik aus rechtskonform durchgeführten Grenzverhandlungen hervorgegangen sind, inzident zu prüfen,

6. auszusprechen, dass dem Beschwerdeführer die ihm die für das Verfahren der Verfassungsbeschwerde entstandenen notwendigen Aufwendungen erstattet werden.

Von einer Anhörung der äußerungsberechtigten Stellen nach § 50 des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht – LVerfGG – vom 23.08.1993 (GVBl. S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (GVBl. S. 162), ist gemäß § 50b Abs. 1 S. 2 LVerfGG abgesehen worden.

II.

Die Verfassungsbeschwerde gemäß Art. 75 Nr. 8 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt – LVerf – vom 16.07.1992 (GVBl. S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2020 (GVBl. S. 64), § 2 Nr. 7a LVerfGG ist unzulässig und nach § 21 Abs. 1, § 50b LVerfGG zu verwerfen.

1. Die Anträge zu 3., zu 4. und zu 5. sind nach § 50c LVerfGG unzulässig.

Nach § 50c Abs. 1 Satz 1 LVerfGG beschränkt sich die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts bei einer erfolgreichen Verfassungsbeschwerde auf die Feststellung, welche Vorschrift der Landesverfassung durch welche Handlung oder Unterlassung verletzt wurde. § 50c Abs. 1 Satz 2 LVerfGG erlaubt eine Erweiterung dieser Feststellung auf die Wiederholung der beanstandeten Handlung oder Unterlassung, § 50c Abs. 2 und 3 LVerfGG regeln die kassatorischen Wirkungen der Entscheidung.

Das Landesverfassungsgericht kann hiernach mit der Verfassungsbeschwerde nicht allein zu dem Zweck angerufen werden, Antworten auf Rechtsfragen einzuholen, die (nach Auffassung des Beschwerdeführers) von allgemeiner Bedeutung sind. § 50c LVerfGG erlaubt es dem Landesverfassungsgericht nicht, die Rechtswidrigkeit oder Nichtigkeit von Verwaltungsakten als solche festzustellen, worauf sich der Antrag zu 3. richtet. Ebenso wenig kann das Landesverfassungsgericht Behörden des Landes zur Vornahme einer bestimmten Handlung verpflichten, worauf sich der Antrag zu 4. richtet. Ebenso wenig können beim Landesverfassungsgericht allgemeine Feststellungen zur Auslegung oder Anwendung landes- oder bundesrechtlicher Vorschriften oder zur Vereinbarkeit einer „behaupteten Geltung“ mit anderen Normen, zumal anderen als der Landesverfassung, beantragt werden wie im Antrag zu 5. Dass dieser eine „inzidente“ Prüfung begehrt, hilft nicht darüber hinweg, abgesehen davon, dass dies von vornherein widersprüchlich ist, da die begehrte „inzidente“ Prüfung mit der Aufnahme in die Anträge zu einer prinzipialen Prüfung wird.

2. Für den Antrag zu 1. fehlt dem Beschwerdeführer die erforderliche Beschwerdebefugnis. Mit seinem Vorbringen kann er nicht im Sinne des § 47 Abs. 1 LVerfGG geltend machen, durch die angegriffenen Gerichtsentscheidungen gegenwärtig unmittelbar in einem seiner in der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt verbürgten Grundrechte, grundrechtsgleichen Rechte oder staatsbürgerlichen Rechte verletzt zu sein.

a. Der Beschwerdeführer begründet die von ihm behauptete Verletzung von Grundrechten aus der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt – unter anderem des Anspruchs auf Gleichbehandlung aus Art. 7 Abs. 1 LVerf, das Eigentumsrecht nach Art. 18 Abs. 1 und 3 LVerf und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Art. 5 Abs. 1 LVerf – durch die hier angegriffenen Gerichtsentscheidungen im wesentlichen damit, dass diese sowie die in den vorausgegangenen verwaltungsgerichtlichen Verfahren getroffenen Entscheidungen den von ihm dort geltend gemachten Anspruch auf Änderung der Liegenschaftskarte zu unrecht abgewiesen hätten. Das hier angegriffene Urteil des Verwaltungsgerichts Halle vom 24.09.2019 – 2 A 521/17 HAL – könne sich nicht „auf die Bestandskraft des nicht vertretbaren und willkürlichen ersten Urteils“ vom 09.12.2014 – 2 A 37/14 HAL – stützen.

Dieses Vorbringen vermag eine Beschwerdebefugnis nicht zu begründen. Denn die in den vorausgegangenen verwaltungsgerichtlichen Verfahren getroffenen Entscheidungen sind nicht Gegenstand der Verfassungsbeschwerde und können schon wegen des Ablaufs der Beschwerdefrist nach § 48 Abs. 1 und 2 LVerfGG nicht mehr mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen werden. Die beiden Entscheidungen, die Gegenstand dieser Verfassungsbeschwerde sind, nämlich das Urteil des Verwaltungsgerichts Halle vom 24.09.2019 – 2 A 521/17 HAL – und der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 08.06.2021 – 2 L 127/19 –, sind keine Sachentscheidungen über den vom Beschwerdeführer verfolgten Anspruch auf Änderung der Liegenschaftskarte mehr. Vielmehr hat das Urteil des Verwaltungsgerichts Halle vom 24.09.2019 – 2 A 521/17 HAL – seine Klage als unzulässig abgewiesen, also ohne Sachentscheidung über den weiterverfolgten Anspruch, allein mit Rücksicht auf die Rechtskraft der vorangegangenen Gerichtsentscheidungen über denselben Streitgegenstand nach § 121 VwGO. Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 08.06.2021 – 2 L 127/19 – hat den Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt und zur Begründung ausgeführt, dass und warum das wiederholte Vorbringen des Beschwerdeführers zum weiterverfolgten Anspruch in der Sache die Abweisung seiner Klage als unzulässig wegen entgegenstehender Rechtskraft nach § 121 VwGO nicht trifft.

Der Beschwerdeführer trägt zu der hierfür somit allein maßgeblichen Rechtskraft der vorangegangenen Gerichtsentscheidungen nach § 121 VwGO nichts vor, was erkennen ließe, dass und warum die Rechtskraft der vorangegangenen Gerichtsentscheidungen nach § 121 VwGO seine Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte aus der Landesverfassung verletzen sollte.

Es ist auch nicht ersichtlich, wie eine entsprechende Behauptung begründbar wäre. § 121 VwGO ist Bundesrecht und als solches nicht Gegenstand einer inzidenten Normenkontrolle durch das Landesverfassungsgericht am Maßstab der Landesverfassung. Abgesehen davon ist die Bindungswirkung der Rechtskraft gerichtlicher Sachentscheidungen mit den Grundrechten vereinbar, über deren Verwirklichung, Reichweite und Beschränkung die Gerichte mit dem Streitgegenstand inzident rechtskräftig mitzuentcheiden haben. Die Vereinbarkeit von Gerichtsentscheidungen mit den

Grundrechten kann verfassungsgerichtlich nur im Rahmen von zulässigen, insbesondere fristgerechten Verfassungsbeschwerden überprüft werden, die diese Gerichtsentscheidungen selbst zum Gegenstand haben; im vorliegenden Fall wäre es insofern auf eine Verfassungsbeschwerde (seinerzeit nur zum Bundesverfassungsgericht) gegen die vorangehenden Gerichtsentscheidungen angekommen. Die Bindungswirkung von deren Rechtskraft für nachfolgende Gerichtsentscheidungen ist nicht wiederum an der Grundrechtskonformität des Inhalts der rechtskräftigen Sachentscheidung zu messen. Die formelle und materielle Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen dient der Rechtssicherheit und dem Rechtsfrieden; diese Prinzipien haben als wesentliche Merkmale des Rechtsstaatsprinzips (Art. 2 Abs. 1 und 4 LVerf, Art. 20 Abs. 3 GG) selbst Verfassungsrang (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.03.1963 – 1 BvL 28/62 – BVerfGE 15, 313 [319]; Beschl. v. 08.06.1977 – 2 BvR 499/74 und 1042/75 – BVerfGE 45, 142 [167]; BVerfG, Beschl. v. 09.08.1978 – 2 BvR 831/76 – BVerfGE 49, 148 [164]). Es ist grundsätzlich Sache des Gesetzgebers, in den Vorschriften über die formelle und materielle Reichweite und die Grenzen der Rechtskraft zwischen dem Gebot der Rechtssicherheit und der Einzelfallgerechtigkeit abzuwägen (BVerfG, Beschl. v. 14.03.1963 – 1 BvL 28/62 – BVerfGE 15, 313 [319]; Beschl. v. 08.11.1967 – 1 BvR 60/66 – BVerfGE 22, 322 [329]), wie er es in § 121 VwGO und den Bestimmungen über die Durchbrechung der Rechtskraft durch Wiederaufnahme nach § 153 VwGO i. V. m. §§ 578 ff. ZPO getan hat.

Eine Verletzung spezifischen Verfassungsrechts bei der Anwendung des § 121 VwGO durch das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht hat der Beschwerdeführer nicht aufgezeigt, und es gibt auch keinen Anhaltspunkt dafür.

Jenseits der entscheidenden Anforderungen an die Beschwerdebefugnis hinsichtlich des Gegenstands dieser Verfassungsbeschwerde sei hinzugefügt, dass sich aus dem Vorbringen auch im Hinblick auf die vorangegangenen Gerichtsentscheidungen keine Grundrechtsverletzung erschließt. Sie haben die Abweisung eines Anspruchs auf Berichtigung der Liegenschaftskarte im wesentlichen darauf gestützt, dass der Beschwerdeführer sein Begehren durch einen Antrag auf Grenzfeststellung verfolgen müsste, auf den hin die Liegenschaftskarte und die örtlichen Gegebenheiten in Übereinstimmung gebracht werden können. Der Beschwerdeführer muss eine Abweichung zwischen der Liegenschaftskarte und den Grundstücksgrenzen nicht ohne weiteres hinnehmen und kann auch die aus seinem Eigentumsrecht folgenden Besitzansprüche an den Gebäuden auf seinem Grundstück, wenn eine Grenzfeststellung denn seine Auffassung bestätigt, durchsetzen. Er muss nur die dafür vorgesehenen Mittel nutzen. In der Obliegenheit, zur Klärung oder Durchsetzung seines Eigentumsrechts einen Antrag stellen und dafür gegebenenfalls eine Verwaltungsgebühr entrichten zu müssen, ist grundsätzlich keine Grundrechtsverletzung erkennbar.

Mangels Beschwerdebefugnis jedenfalls untauglich für sein Begehren ist die Verfassungsbeschwerde gegen das Prozessurteil über seine wiederholte Klage über den rechtskräftig abgewiesenen Anspruch auf eine Änderung der Liegenschaftskarte von Amts wegen.

b. Auch hinsichtlich der Abweisung des im verwaltungsgerichtlichen Verfahren formulierten Klageantrags, die Bestandskraft der Ergebnisse der Grenzverhandlung und Grenzfeststellung gemäß Fortführungsriß und Grenzverhandlung vom 04.04.1952 in Bezug auf die amtlichen Feststellungen zur fehlerfreien und bestätigten Lage der Grenzsteine zu den Flurstücken 82 und 83 festzustellen, ist eine Grundrechtsverletzung nicht dargelegt. Das Verwaltungsgericht Halle hat ein Rechtsschutzbedürfnis verneint, weil die Bestandskraft seitens der Beklagten nicht in Frage gestellt werde. Dem ist der Beschwerdeführer nicht entgegengetreten.

c. Ebenso wenig ist behauptet oder dargelegt, dass das Urteil des Verwaltungsgerichts Halle hinsichtlich der vom Beschwerdeführer gestellten Verfahrensanträge seine Grundrechte verletze.

d. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, dass die Entscheidung des Obergerichtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 08.06.2021 – 2 L 127/19 – sein Recht auf den gesetzlichen Richter aus Art. 21 Abs. 3 LVerf verletze, fehlt es an einem schlüssigen Tatsachenvortrag. Der Beschwerdeführer trägt insoweit nur vor, dass er die Richter am OVG G[...] und D[...] für die Verfahren 2 A 521/17 und 2 L 127/19 abgelehnt habe und dass das Obergericht hierüber nicht entschieden habe. Aus der in den Anlagen zur Beschwerdeschrift mitgeteilten Nachricht des Prozessbevollmächtigten des Beschwerdeführers in jenem Verfahren vom 14.06.2021 ergibt sich aber, dass zugleich neben dem Beschluss des Obergerichtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 08.06.2021 auch ein Beschluss vom 01.06.2021 übersandt wurde, mit dem das Obergericht das Ablehnungsgesuch gegen die Richter am OVG G[...] und D[...] abgelehnt habe. Diesen Beschluss hat der Beschwerdeführer dem Landesverfassungsgericht nicht vorgelegt.

3. Mit der Unzulässigkeit des Antrags zu 1. entfällt die Möglichkeit, dem Antrag zu 2. zu entsprechen.

4. Es kann auf sich beruhen, ob die Verfassungsbeschwerde nicht auch noch aus anderen Gründen unzulässig ist.

III.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten folgt aus § 32 Abs. 1 LVerfGG.

Ein Anspruch auf die Erstattung außergerichtlicher Kosten besteht nicht, weil die Verfassungsbeschwerde ohne Erfolg bleibt (§ 32 Abs. 2 LVerfGG). Gründe im Sinne des § 32 Abs. 3 LVerfGG, gleichwohl die Erstattung der Auslagen des Beschwerdeführers anzuordnen, liegen nicht vor.

IV.

Die Entscheidungsbefugnis der Kammer folgt aus § 50b Abs. 1 S. 1 LVerfGG.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 50b Abs. 1 S. 3, 6, Abs. 3 LVerfGG ohne mündliche Verhandlung durch einstimmigen, unanfechtbaren Beschluss.

Franzkowiak

Dr. Stockmann

Prof. Dr. Germann